

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

A. Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines:

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Verkäufe an unsere Kunden. Sie sind mit der Auftragserteilung oder durch die Annahme unserer Lieferungen (auch geringer Teillieferungen) als rechtlich bindend anerkannt.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sie haben keinen Einfluß auf die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot:

Unsere Angebote sind freibleibend. Geringe Abweichungen vom Angebot sind hinzunehmen, wenn und soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3. Preise:

- 3.1. Preisangaben sind freibleibend. Sie sind Nettopreise. Ihnen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Bei Erhöhung der Preise zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sind wir berechtigt, die erhöhten Preise zu verlangen, sofern die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

4. Lieferung:

- 4.1. Liefertermine sind für uns verbindlich, soweit rechtzeitige Selbstbelieferung erfolgt. Teillieferungen sind zulässig. Bei Nichtleistung oder verspäteter Lieferung unserer Lieferanten, die wir nicht zu vertreten haben, haben wir insoweit ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber unserem Käufer. Wir sind nicht verpflichtet, in diesem Fall die Ware anderweitig zu beschaffen.
- 4.2. Sind wir mit der Lieferung aus grober Fahrlässigkeit heraus in Verzug, so kann der Käufer uns durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von 4 Wochen setzen. Ist innerhalb dieser Frist nicht geliefert, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3. Ein Rücktritt vom Vertrag aus anderen Gründen bedarf unserer Zustimmung, die wir von der Erstattung uns bereits entstandener Unkosten und Auslagen abhängig machen können.
- 4.4. Ereignisse höherer Gewalt und Streiks entbinden von Verpflichtungen für bestimmte Lieferfristen und Lieferungen.

5. Gefahrtragung - Warentransport:

- 5.1. Die Transportgefahr trägt der Käufer, wenn der Transport nicht von uns ausgeführt wird. Der Versand erfolgt nach bestem Wissen unter Ausschluss unserer Haftung, sofern wir nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges bleibt uns vorbehalten.
- 5.2. Etwaige Abweichungen von dem Frachtbrief oder der Empfangsbestätigung angegebener Ware nach Art und Gewicht (Mängel) hat der Käufer oder der von ihm beauftragte Empfänger sofort schriftlich zu beanstanden.
- 5.3. Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

6. Mängelrügen:

- 6.1. Mängelrügen müssen spätestens 10 Tage nach dem Erhalt der Ware bei uns schriftlich und spezifiziert erhoben werden.
- 6.2. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens 10 Tage nach deren Feststellung, auf jeden Fall aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht zu rügen. Ware, die als mindere Qualität verkauft wird, unterliegt nicht der Mängelrüge.
- 6.3. Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.
- 6.4. Kleine handelsübliche oder technisch bedingte Abweichungen in Qualität oder Eigenschaft der Ware berechtigen nicht zur Rüge. Bestellungen mit Maßangaben und Sonderanfertigungen können weder umgetauscht noch zurückgegeben werden; unsere Auftragsbestätigungen sind daraufhin sofort zu prüfen und im Falle von fehlerhaften Angaben umgehend bekannt zu machen. Nachträgliche Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Anfertigung nach den uns bisher bekannten Angaben noch nicht begonnen wurde.
- 6.5. Bei evtl. Rücknahme von Waren nach 6.4. gehen die damit im Zusammenhang stehenden Kosten zu Lasten des Käufers. Dazu gehören auch die Kosten der Wiederverarbeitung oder Umarbeitung.

7. Gewährleistung:

- Bei begründeter Mängelrüge nehmen wir die Ware zurück und vergüten nach unserer Wahl entweder den gezahlten Kaufpreis oder liefern entsprechend mangelfreie Ware. Die zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen tragen wir.
- Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Käufer Wandelung oder Minderung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen uns, insbesondere keine Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.3. Wir können die Mängelbeseitigung verweigern, solange der Käufer nicht den Teil des Kaufpreises entrichtet hat, der dem Wert der Ware im mangelhaften Zustand entspricht.
 - 7.4. Der Käufer ist verpflichtet, die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Ersatzlieferung einzuräumen. Verweigert der Käufer diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Dasselbe gilt, wenn uns der Käufer auf unser Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

8. Zahlung:

- 8.1. Zahlungsbedingungen:
Der Kaufpreis ist unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts auf Mängelrüge innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Wird innerhalb einer gewährten Skontofrist bezahlt, so werden 2% Skonto gewährt. Bei Zahlung «netto Kasse» wird die Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für Rechnungen über Teillieferungen. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt an. Wir behalten uns vor, Wechsel zurückzugeben, falls sie sich nicht als bankfähig erweisen. Diskont- und Wechselspesen sowie Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu bezahlen. Für rechtzeitige Einlösung, Protesterhebung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung. Reicht eine Zahlung des Käufers nicht zur Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten aus, so sind nur wir berechtigt, die Verbindlichkeit zu bestimmen, die getilgt wird. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, wenn es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 8.2 Zahlungsverzug:
Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir befugt, nach Mahnung und Setzen einer Nachfrist von mindestens 1 Woche, Verzugszinsen von mindestens 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, unbeschadet etwaiger höherer Schadenersatzansprüche. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist geleistet wird, stehen uns folgende Rechte zu:

Wir können

- a) vom Vertrag zurücktreten und Rückgabe der Ware oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen;
 - b) noch nicht abgenommene Ware zurückholen;
 - c) für noch nicht abgenommene Ware oder noch zu liefernde Ware Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen;
 - d) bereits gestellte Sicherheiten verwerten;
 - e) von sämtlichen nicht abgewickelten Verträgen nach Setzen einer Nachfrist von mindestens 1 Woche zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen;
 - f) weiteren Verzugschaden geltend machen.
Als Verzugschaden oder Wertminderung nach Lieferung der Ware wird ein Pauschalbetrag von 20% des Kaufpreises berechnet, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens. Dem Käufer bleibt der Beweis dafür vorbehalten, daß ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.
9. **Kreditwürdigkeit:**
Werden uns Umstände bekannt, die nach unserer Beurteilung die Kreditwürdigkeit des Käufers zumindest geeignet sind, so sind wir unter Mitteilung dieser Umstände berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Käufer fällig zu stellen. Das gilt auch für gestundete Forderungen und Wechsel. Nach Mahnung und Fristsetzung sind wir ferner befugt, die unter Ziffer 8.2. bei Zahlungsverzug vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.
 10. **Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt:**
 - 10.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getätigt hat. Soweit Akzente, Kundenwechsel und Schecks in Zahlung genommen sind, gilt die Rechnung erst mit der tatsächlichen Einlösung dieser Papiere als bezahlt.
 - 10.2. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Vorbehalts-Waren im Rahmen seines ordnungsmäßig geführten Geschäftsbetriebes zu verbinden, zu vermischen, zu verarbeiten und zu veräußern. Dabei gelten Sicherungsübereignung und Verpfändung noch nicht als zum ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb gehörig und sind daher dem Käufer untersagt.
 - 10.3. Die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von uns gelieferter noch in unserem Eigentum stehender Ware geschieht stets in unserem Auftrag, ohne daß uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.
 - 10.4. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an den neuen Sachen ab und verwahrt diese soweit möglich mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
 - 10.5. Werden die Waren durch den Käufer oder durch uns direkt an einen Dritten verkauft oder geliefert oder vom Käufer bei einem Dritten mit anderen Sachen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner auf die Gegenleistung mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten Waren zuzüglich Zinsen und Kosten und eines pauschalierten Zuschlags von 10% aus dem Warenwert ab mit der Wirkung, daß es bei der Entstehung der Forderung gegen den Dritten keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf.
 - 10.6. Der Käufer darf mit seinem Vertragspartner kein Abtretungsverbot vereinbaren; er muß ihm einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt auferlegen.
 - 10.7. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl entsprechend Sicherheiten freizugeben.
 - 10.8. Unsere Eigentumsvorbehaltsrechte bleiben auch dann bestehen, wenn unsere Kaufpreisforderungen in laufende Rechnung aufgenommen, der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 - 10.9. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seinen Vertragspartner (Abnehmer) zu benennen, die Abtretung ihm mitzuteilen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Auch wir sind berechtigt, den Vertragspartner (Abnehmer) unseres Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen.
 - 10.10. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren, hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Bei Pfändung hat er uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zuzuleiten, aus der hervorgeht, daß unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.
 - 10.11. Bei Verstößen gegen die Ziffern 10.6. bis 10.9. stehen uns die Rechte aus der Ziffer 9 zu.
 11. **Haftung:**
Schadenersatzansprüche jeglicher Art wegen Beratungsfehler, Verschulden bei Vertragsabschluss, Montagefehlern, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Reparaturschäden und unerlaubter Handlung sind gegen uns ausgeschlossen, wenn bei unseren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
 12. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**
Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers ist der Sitz unserer Firma. Für den Fall, daß der Käufer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird München als Gerichtsstand vereinbart. Für alle unsere Lieferungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - B. Für Verträge mit Kaufleuten, sofern die Geschäfte zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen gelten folgende abweichende Vereinbarungen:
 13. **Preiserhöhung:**
Bei Preis- oder Kostenerhöhung zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen.
 14. **Mängelrüge - Mängelhaftung:**
Mängel sind unverzüglich zu rügen. Nach Ablauf von 3 Monaten ab Lieferung können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.
 15. **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht:**
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind, auch bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen uns die Rechte nach Ziffer 8.2. oben nach Mahnung zu, ohne daß eine Nachfrist gesetzt werden mußte.
 16. **Gerichtsstand:**
Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozeß ist München vereinbart.
 17. **Vorbehalt:**
Sollten einzelne Ziffern dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Inhalts der Bedingungen nicht beeinträchtigt.